Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 12 (1937)

Heft: 1

Artikel: Ein Wissenschafter zum Krisen- und Notrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vention kann ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Ein Beitrag oder Darlehen wird vom Bund nur gewährt, wenn der Kanton, auf dessen Gebiet die Siedlung errichtet wird, sich ebenfalls beteiligt, und zwar in der Regel mit dem dritten Teil des Gesamtbetrages. Siedlungs- und Kolonisationsvorhaben, für die ein Beitrag nachgesucht wird, sind bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle anzumelden.

Zwölf Millionen Fr. zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise im Kanton Zürich

Nachdem die im Jahre 1933 und 1935 bewilligten Kredite von je 10 Millionen Franken aufgebraucht worden sind, stellte der Regierungsrat des Kantons Zürich ein neues Kreditbegehren an das Zürcher Volk, welches mit 100 617 Ja gegen 23 989 Nein angenommen wurde.

Ueber die mutmaßliche Verwendung dieser 12 Millionen Franken orientiert nachfolgende Tabelle:

| | | | | Fr. |
|---------------------------------|-------|------|---|-------------|
| Krisenunterstützung | | | | 3 000 000. |
| Winterhilfe | | | • | 850 000.— |
| Gemeindenotstandsarbeiten . | | | | 1 150 000.— |
| Notstandsarbeiten für Intellekt | uelle | | | 425 000. |
| Beiträge zur Förderung der H | Hochb | au | - | |
| tätigkeit | | | | 750 000.— |
| Ţ | Jeber | traș | 3 | 6 175 000.— |
| | | | | |

| Uebertrag | 6 175 000.— |
|--|--------------|
| 9 | 0 1/5 000. |
| Beiträge an Renovationen privater Lie- | |
| genschaften | 1 000 000.— |
| Etzelwerk | 95 000.— |
| Produktive Arbeitslosenfürsorge, Ein- | |
| führung neuer Industrien und Risiko- | |
| garantien | 2 100 000.— |
| Umschulungs- und Weiterbildungskurse | 220 000.— |
| Arbeitslager | 480 000.— |
| Beiträge an kleinere Aktionen | 125 000.— |
| Zürcher Bauernhilfskasse | I 000 000.— |
| Hoch- und Tiefbauten | 500 000.— |
| Innenkolonisation und Auswanderung | 150 000.— |
| Verschiedenes, insbesondere neue Auf- | |
| gaben | 155 000.— |
| Zusammen | 12 000 000.— |

Ein Wissenschafter zum Krisen- und Notrecht

Am »Akademischen Tag« der Universität Basel führte der Rektor der Universität, Prof. R. Haab, zur Frage des Krisen- und Notrechtes, wie es gegenwärtig auf wirtschaftlichem Gebiet auch in der Schweiz gehandhabt wird, u.a. folgendes aus:

Das Krisenrecht ist zwar ausnahmslos öffentliches Recht, aber es ist zwingend für das Privatrecht. Vornehmlich werden alle die wirtschaftliche Betätigung betreffenden Freiheitsrechte eingeschränkt - weit über die eigentliche gewerbliche Tätigkeit hinaus in die private Sphäre hinein. Der Verkehr mit besonderen Kategorien von beweglichen Sachen wird beschränkt (Kontingente, Milchverkauf), sogar untersagt (Reichsbanknoten), Waren können (Preiskontrollvorschriften) beschlagnahmt werden. Auch der Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Liegenschaften ist eingeschränkt worden, das einschlägige Erbrecht soll reglementiert werden. Im Vertragsrecht ist die Abschlußfreiheit eingeengt durch Kontraktzwang (Kauf inländischer Futtermittel, Weine), durch Bezeichnung des Kontrahenten (bisheriger Abnehmer oder Lieferant, Pächter). Auch in Vertragsinhalte wird eingegriffen. Vertragsbestimmungen werden verbindlich erklärt (Uhrenindustrie, Milchgenossenschaften). Auch freie Vereinbarungen über den Kaufpreis werden ausgeschlossen. Die Korporationsfreiheit ist weitgehend aufgehoben durch Zugehörigkeitszwang, Austrittsverbot. Nicht nur in zwischenstaatlichen, auch im inländischen Verkehr zwischen Schuldner und Gläubiger bestehen die tiefstgreifenden Reglementierungen (Verrechnung zum Nachteil des Gläubigers dem Ausland gegenüber, Gläubigerschutz im Inland).

Der Vollzug des Krisenrechtes obliegt der Verwaltung, in erster Linie der des Bundes. Die *Machtfülle*, die sie (vor allem das Volkswirtschaftsdepartement) dadurch bekommt,

erscheint im Vergleich zum bisherigen Recht exorbitant. In ihren Händen bleiben neben dem Erlaß der Verfügungen selbst die Vollzugs- und Strafbestimmungen. Verwaltungsentscheide kommen einem Bundesgerichtsurteil gleich, gegen ihre Handhabung, einer Unzahl von Strafbestimmungen, gibt es keinen Rekurs.

Dem Juristen ergibt sich das Bild, daß im Verlaufe eines Jahresfünfts ein nach Quelle und Inhalt unserem Gesetz und unserer Verfassung wesensfremder Apparat von Erlassen und Verfügungen entstanden ist. Ein Vergleich mit dem Kriegsrecht ist deshalb nicht zutreffend, weil hier ein genauer Termin bestimmt war, während das Ende der Wirtschaftskrise prinzipiell nicht abzusehen ist. Vieles spricht dafür, daß es sich weitgehend um einen Dauerzustand handelt, der aber nicht ewig als rechtlicher Ausnahmezustand behandelt werden darf. Es wird nichts anderes übrigbleiben, als den ordentlichen Gerichten bei der Durchführung der krisenrechtlichen Erlasse wieder vermehrte Kompetenzen zu geben, diese selbst ausdrücklich zu befristen und nach Ablauf der Frist sich die Frage zu stellen, ob sie aufzuheben oder in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen seien. Wenn sich unsere Lebensverhältnisse so grundlegend geändert haben, dann muß das vor allem auch im normalen Recht zum Ausdruck kommen. Vor allem aber muß durch gründliche Partialrevisionen der Verfassung dafür gesorgt werden, daß zwischen dieser und der Rechtswirklichkeit nicht ein unhaltbarer Widerspruch besteht. Es ist stoßend und gefährlich, wenn der Bund durch das Bestehen des Krisenrechtes an wesentliche Verfassungsgrundlagen nicht mehr gebunden ist, während er von den Kantonen und vor allem von den Individuen deren Einhaltung fordert.